

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## für die Einrichtung und Betrieb eines Systems zur Abwicklung von Gutscheinkarten der PAYONE GmbH Stand 11/2019

### 1. Vertragsinhalt

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen der PAYONE GmbH, im folgenden „PAYONE“ genannt, regeln die Einrichtung und den Betrieb eines onlinebasierten Systems zur Abwicklung von Gutscheinkarten am Terminal des Vertragspartners, im folgenden „Händler“ genannt. Das System besteht aus einem Autorisierungs- und einem Kontensystem zur Abwicklung von Transaktionen, die mit den Gutscheinkarten ausgeführt werden.
- 1.2 Der Vertrag besteht aus den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie dem unterschriebenen Vertragsformblatt und dem jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der PAYONE (nachfolgend zusammen Vertrag genannt).

### 2. Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

- 2.1 Der Händler beauftragt PAYONE mit der Einrichtung und Konfiguration des Gutscheinkartensystems für den Händler sowie den Betrieb des Gutscheinkartensystems inkl. Transaktionsverarbeitung und Herstellung der (individualisierten) Gutscheinkarten.

### 2.2 Leistungsumfang Systemeinrichtung

PAYONE erbringt folgende Leistungen im Rahmen der Systemeinrichtung:

- Einrichtung eines datenbankbasierten kontoführenden Systems für die Gutscheinkarte in deutscher Sprache und in der Währung Euro;
- Einrichtung eines 24x7 Autorisierungssystems für die Gutscheinkarte
- Bereitstellung eines Zugangs zum Webshop [www.ingenico-gutscheinkarte.de](http://www.ingenico-gutscheinkarte.de) für die Bestellung von Gutscheinkarten und Zubehör. Für den Kauf von Gutscheinkarten und Zubehör gelten diesbezüglich die spezielleren Regelungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen Webshop Gutscheinkarte in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

### 2.3 Leistungsumfang Systembetrieb und Transaktionsabwicklung

PAYONE erbringt folgende Leistungen im Rahmen des Systembetriebs und der einzelnen Transaktionsabwicklung:

- Betrieb und Wartung des Gutscheinkartensystems, einschließlich der zugrundeliegenden Hard- und Softwareplattform sowie Hosting aller aktiven Gutscheinkartenkonten;
- Verwaltung von Gutscheinkartendaten durch die Vergabe einer systemgenerierten, unikaten Kartennummer. Die Länge der Kartennummer beträgt 19 Stellen.
- Monatliche Bereitstellung eines Berichtes mit den wesentlichen Kennzahlen des Gutscheinkartensystems per E-Mail (bspw. Gutscheinkarten- Aufladungen nach Anzahl und Betragshöhe, durchschnittlicher Aufladebetrag, Gutscheinkarten- Einlösungen nach Anzahl und Betragshöhe, durchschnittlicher Einlösebetrag).

### 2.4 Die PAYONE Gutscheinkarte hat folgende technische Eigenschaften:

- Transaktionen erfordern keine Eingabe einer PIN am Zahlungsterminal.
- Die Karten sind individuell zwischen 0,01 Euro und maximal 1.000 Euro aufladbar.
- Die Gutscheinkarte ist wieder aufladbar und kann in beliebigen Teilzahlungen entladen werden.
- Die Gutscheinkarte hat einen Magnetstreifen.
- Die Gutscheinkarte kann nur an dafür freigegebenen POS-Terminals bzw. Akzeptanzstellen des jeweiligen Händlers eingesetzt (d.h. aufgeladen, abgeladen und akzeptiert) werden, die sich im Terminalnetzbetrieb der PAYONE Payment Service GmbH befinden.

### 2.5 Kernbestandteile für die technische Abwicklung der o.g. Dienstleistungen sind das Autorisierungs- sowie das Kartenmanagementsystem:

- Die Betriebszeit: 7 x 24h
- Technische und kaufmännische Betreuung: Mo. bis Fr., 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- Wartezeit: eine geplante Downtime wird in der Regel an einem Sonntag durchgeführt.

### 2.6 Müssen Leistungen nach diesem Vertrag aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder anderen Regularien geändert werden, um die rechtmäßige und vertragskonforme Leistungserbringung zu gewährleisten, ist PAYONE berechtigt, die Kosten die durch eine entsprechende Umstellung entstehen dem Händler nach vorheriger Mitteilung in Rechnung zu stellen.

### 2.7 Der Händler wird die Gutscheinkarten ausschließlich in Deutschland einsetzen, außer es wurde eine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen. In jedem Fall werden alle mit der Gutscheinkarte zusammenhängenden Leistungen nur für Standorte in Deutschland erbracht.

### 3. Mitwirkungspflichten des Händlers

- 3.1 Der Händler erbringt im Rahmen der Zusammenarbeit auf eigene Kosten, rechtzeitig und auf eigene Gefahr die in dem Vertrag vereinbarten Mitwirkungsleistungen, insbesondere:

- Der Händler ist zur Schaffung der technischen Voraussetzungen für den Datentransfer zwischen den Online Transaktionssystemen der PAYONE und den Point of Sale (POS) -Systemen des Händlers verpflichtet, d.h. der Händler stellt eine geeignete Infrastruktur zur Verfügung (z.B. POS-

Terminals und/oder Kassen), um die Transaktionen an das System anzuliefern.

- Der Händler gibt alle von PAYONE zur Einrichtung und zum Betrieb des Gutscheinkartensystems benötigten Informationen rechtzeitig und vollständig an PAYONE und gewährt PAYONE im notwendigen Umfang Zugang zu allen zur Ausführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten erforderlichen Informationen, Unterlagen und Arbeitsmitteln entsprechend den Anforderungen der PAYONE.
- Der Händler hat PAYONE unverzüglich über Änderungen (z.B. Adressänderungen, Eröffnung und Schließung neuer Filialen, Einmeldung und Abmeldung von Terminals des vereinbarten Typs) in der bisherigen Filialstruktur schriftlich zu informieren. PAYONE überprüft die an sie übermittelten Daten, welche vom Händler ins System eingepflegt werden, nicht auf Fehlerfreiheit.

### 3.3 Kommt der Händler seinen Mitwirkungsverpflichtungen nicht nach und wird dadurch PAYONE die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen unmöglich oder wesentlich erschwert, ist der Händler zum Ersatz eines sich hieraus ergebenden Schadens, verpflichtet. Für eine Verzögerung der Einrichtung des Systems durch PAYONE oder die Erbringung der sonstigen vertraglich vereinbarten Leistungen aufgrund der Verletzung der Mitwirkungsverpflichtungen des Händlers haftet PAYONE nicht.

- 3.4 Weitere Mitwirkungspflichten, die der Händler auf Anforderung der PAYONE zu erbringen hat, sind in diesen AGB bzw. dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis „Gutscheinkarte“ beschrieben.

### 4. Funktionsweise der Gutscheinkarte

- 4.1 Die Gutscheinkarten haben die optische Form einer klassischen Zahlkarte (z.B. Kreditkarte)

- 4.2 Jede Gutscheinkarte kann von jeder Person genutzt werden, die im Besitz der Karte ist. Dies gilt insbesondere im Fall des Verlustes.

- 4.3 Endkunden des Händlers können die Gutscheinkarte durch Einzahlung bestimmter Beträge aufladen. Die Gutscheinkarten berechtigen den jeweiligen Besitzer, in Höhe des auf der Karte gebuchten Betrags in den teilnehmenden Akzeptanzstellen des Händlers einzukaufen.

- 4.4 Buchungsvorgänge auf einer Karte werden online verarbeitet.

- 4.5 Ein etwaiges Restguthaben bleibt auf den Geschenkkarte-Konten als Guthaben bestehen.

### 5. Vertragsschluss, Vertragsdauer / außerordentliche Kündigung

- 5.1 Der Vertrag kommt (erst) mit der Freischaltung der entsprechenden Funktionalität „Gutscheinkarte“ am Terminal/ an der Kasse des Händlers zustande. Zu diesem Zeitpunkt beginnt die im Vertrag festgelegte Vertragslaufzeit des Vertrages. Der Vertrag kann von jeder Partei jederzeit zum Ende eines Monats gekündigt werden. Sobald der Vertrag zur Teilnahme am POS-Netzbetrieb der PAYONE zwischen den Parteien endet – egal aus welchem Grund – endet auch dieser Vertrag automatisch.

Die Laufzeitregelungen gelten auch für nachträglich vereinbarte Zusatzleistungen, um die der Vertragsgegenstand später aufgrund ergänzender Vereinbarungen der Vertragsparteien erweitert wird, sofern keine abweichende vertragliche Regelung getroffen wurde.

- 5.2 PAYONE behält sich das Recht vor, Aufträge abzulehnen und bereits geschlossene Verträge außerordentlich zu kündigen, sofern sich aus den übermittelten Druckdaten für die Bestellung von Gutscheinkarten und Zubehör im Webshop pornografische, faschistische, radikale oder die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verletzende Inhalte ergeben.

- 5.3 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Die Teilkündigung von einzelnen Leistungen gemäß dieser AGB bzw. dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis „Gutscheinkarte“ ist unzulässig.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- (a) wenn bei einer Partei eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage eintritt, oder

- (b) soweit einer Partei die Fortführung der in diesem Vertrag vereinbarten Tätigkeit von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen, zur Aufsicht befugten Behörde, untersagt wird oder eine solche Untersagung droht oder rechtliche Voraussetzungen sich so ändern, dass ein gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Tatbestand erfüllt wird, der dazu führt, dass die vereinbarte Tätigkeit von Ingenico nicht ohne behördliche Erlaubnis erbracht werden darf, oder

- (c) eine erhebliche Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Die Vertragsverletzung ist zuvor konkret zu rügen und mit angemessener Frist die Beseitigung der Störung zu verlangen. Zusätzlich ist anzudrohen, dass nach erfolglosem Ablauf dieser Frist keine weiteren Leistungen bzgl. der gerügten Störung angenommen werden und der Vertrag außerordentlich gekündigt wird. Einer Fristsetzung bedarf es dann nicht, wenn dies der kündigenden Vertragspartei unzumutbar wäre, oder

[www.payone.com](http://www.payone.com)

PAYONE GmbH . Daniel-Goldbach-Straße 17 – 19 . 40880 Ratingen . Fax: +49 21 02. 99 79 - 900 . [info.mc@payone.com](mailto:info.mc@payone.com)

Geschäftsführer: Niklaus Santschi . Frank Hartmann . Björn Hoffmeyer . Roland Schaar . Carl Frederic Zitscher

Aufsichtsratsvorsitzender: Ottmar Bloching

Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Sitz der Gesellschaft: Lyoner Straße 9 . 60528 Frankfurt/Main . HRB 116860 . Amtsgericht Frankfurt/Main . Steuer-Nr. 147/5816/0960 . USt-IdNr. DE 185996311

- (d) sich eine Vertragspartei mit einer fälligen Zahlung länger als 60 Kalendertage im Verzug befindet.
- 5.4 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 6. Durchführung der Leistung**  
PAYONE erbringt, soweit ausdrücklich nichts anderes vereinbart ist, auf Grundlage dieses Vertrags die übertragenen Aufgaben nach außen im Namen und auf Gefahr des Händlers. Dies lässt im Innenverhältnis die Verantwortlichkeiten nach diesem Vertrag zwischen den Parteien unberührt.
- 7. Zurverfügungstellung der Leistung, Fertigstellungsanzeige, Abnahme**  
Die ordnungsgemäße Zurverfügungstellung des Gutscheinkartensystems erfolgt in Form einer schriftlichen Anzeige gegenüber dem Händler (Fertigstellungsanzeige). Das von PAYONE eingerichtete System (gemäß Leistungsbeschreibung in Ziffer 2 dieser AGB und dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis „Gutscheinkarte“) ist von dem Händler nach der Fertigstellungsanzeige durch schriftliche Erklärung abzunehmen. Sollte der Händler nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige etwaige Leistungsmängel gegenüber PAYONE schriftlich anzeigen, gilt die Leistung als ordnungsgemäß erbracht und abgenommen. Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass das System von dem Händler produktiv und nicht lediglich zu Testzwecken in Betrieb genommen wird.
- 8. Leistungsvergütung und Zahlungsbedingungen**
- 8.1 Die Entgelte für das Setup und den Betrieb des Gutscheinkartensystems durch PAYONE ergeben sich aus dem jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preis- und Leistungsverzeichnis „Gutscheinkarte“ der PAYONE oder werden individuell im Vertrag geregelt. Alle Preise gelten grundsätzlich ab Werk und verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
- 8.2 Soweit nicht anderweitig in dem Vertrag geregelt, ist PAYONE berechtigt, die Entgelte eines jeden Monats zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer dem im Vertrag angegebenen Konto des Händlers einmal im Monat per Lastschrift zu belasten. Der Händler ermächtigt hiermit PAYONE zum Einzug aller Rechnungsentgelte per Lastschrift. Die Belastung per Lastschritteinzug erfolgt unmittelbar nach Rechnungsstellung. Das konkrete voraussichtliche Belastungsdatum kann in der Rechnung auch als Zeitfenster angegeben werden. Vom in der Rechnung angegebenen Belastungsdatum darf im Falle einer technischen Störung abgewichen werden. Eine erneute Pre-Notifizierung erfolgt in diesem Fall nicht, sofern der Betrag unverändert bleibt bzw. nicht höher ausfällt.
- 8.3 Die Rechnungen werden im Nachhinein monatlich gestellt und sind im Übrigen ohne Abzüge sofort fällig.
- 8.4 Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung sind unverzüglich gegenüber PAYONE geltend zu machen. Widerspricht der Händler nicht innerhalb eines Monats, so gilt die Abrechnung als vom Händler genehmigt.
- 8.5 PAYONE ist berechtigt das Preis- und Leistungsverzeichnis auch während der Laufzeit des Vertrages nach vorheriger zeitweiliger Mitteilung an den Händler zu ändern.
- 9. Zahlungsverzug des Händlers**
- 9.1 Gerät der Händler mit einer fälligen Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 9.2 Für jede nach Verzugsseintritt ergehende Mahnung wird eine die anfallenden Kosten deckende Mahngebühr berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Der Händler ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass PAYONE kein oder ein geringerer Schaden durch den Eintritt des Verzugs entstanden ist.
- 10. Vertrags- und Forderungsabtretung, Subunternehmer**  
Die PAYONE behält sich vor, alle ihr aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Der Händler stimmt einer solchen Übertragung bereits jetzt unwiderruflich zu. Die PAYONE lässt jedoch im umgekehrten Fall keine Übernahme dieses Vertrages durch Dritte zu. Die Abtretung von Forderungen des Händlers gegen die PAYONE aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen. PAYONE ist berechtigt, ohne Zustimmung des Händlers einzelne Leistungen aus diesem Vertrag auf Subunternehmen zu übertragen.
- 11. Lieferungen**  
Sämtliche Lieferungen erfolgen EXW Hamburg (Incoterms 2010) sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 12. Nutzungsrecht**
- 12.1 An den von PAYONE zum Zwecke der Vertragserfüllung eingesetzten Softwarelösungen, sonstigen Leistungen und Arbeitsergebnissen der PAYONE, auch soweit im Rahmen der Zusammenarbeit unter diesem Vertrag von PAYONE entwickelt, behält sich PAYONE das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungs- und Urheberrecht vor. An der von PAYONE eingesetzten IT-Hardware, auch soweit von PAYONE unter diesem Vertrag angeschafft, behält PAYONE das alleinige Eigentum.
- 12.2 Der Händler hat an den Leistungen bzw. Arbeitsergebnissen der PAYONE stets jeweils nur ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht zum eigenen, internen Gebrauch im vertraglich vereinbarten Umfang, das zeitlich auf die Dauer des Bestehens dieses Vertrags beschränkt ist.
- 13. Haftung, Gewährleistung**
- 13.1 PAYONE steht für die ordnungsgemäße und termingerechte Erfüllung der von ihr übernommenen Leistungen ein. Termine sind verbindlich, soweit diese schriftlich vereinbart wurden. PAYONE nimmt ihre Aufgaben nach den Grundsätzen über die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme durch den Händler. Der Zeitpunkt der Abnahme bestimmt sich nach Ziffer 7 dieser AGB, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
- 13.2 PAYONE haftet im Falle von Schadensersatz wie folgt:
- (a) Bei Vorsatz oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet PAYONE in vollem Umfang.
- (b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet Ingenico Payment Service nur für typischerweise bei Geschäften dieses Vertrages entstehenden unmittelbaren Schäden.
- (c) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet PAYONE nur für den direkten und vorhersehbaren Schaden und nur für solche Pflichtverletzungen, bei denen es sich um eine für die Erreichung des Vertragszweckes wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) handelt sowie insgesamt nur bis zur Höhe von EUR 7.500,- pro Schadensfall. Die Haftung für mehrere Schadensfälle ist begrenzt auf insgesamt EUR 20.000,- pro Kalenderjahr.
- (d) PAYONE haftet außer bei Vorsatz nicht für entgangenen Umsatz oder Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare und/oder sonstige Folgeschäden.
- 13.3 PAYONE übernimmt keinerlei Garantie, es sei denn, PAYONE hat im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich eine als solche bezeichnete Garantie übernommen.
- 13.4 PAYONE haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, sie hat deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Händler hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.
- 13.5 Im Falle von rechtswidrigen Manipulationen der Daten auf dem Magnetstreifen der Gutscheinkarten durch einen Dritten oder dem Händler sowie bei Verlustfällen und Verbrauch des auf der Gutscheinkarte gebuchten Betrages durch Dritte, ist eine Haftung der PAYONE hinsichtlich des Bestehens bzw. der Höhe des Guthabens der betroffenen Gutscheinkarte ausgeschlossen. Auf dem Magnetstreifen selbst sind keine Guthabendaten gespeichert.
- 13.6 Die Haftung der PAYONE ist in allen Fällen ausgeschlossen, in denen PAYONE kraft dieses Vertrages nach den Weisungen oder Vorgaben des Händlers handelt.
- 14. Geheimhaltung**  
Der Händler und PAYONE verpflichten sich, alle geschäftsbezogenen Informationen der jeweils anderen Vertragspartei streng vertraulich zu behandeln, Dritten nur insoweit mitzuteilen, als dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist und ausschließlich zu Zwecken des Vertrages zu benutzen. Dritte im Sinne dieses Vertrages sind nicht die mit einer Partei gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen. Jede Partei hat für den Fall der Weitergabe von vertraulichen Informationen an mit dieser verbundene Unternehmen so wie an von diesen verbundenen Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer sicherzustellen, dass die verbundenen Unternehmen inklusive deren Arbeitnehmer sich ebenfalls in einer dieser Geheimhaltungsvereinbarung entsprechenden Weise zur Geheimhaltung der übergebenen vertraulichen Informationen verpflichten. Jede Partei haftet der anderen gegenüber für einen durch ein mit ihr verbundenes Unternehmen verschuldeten Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Beendigung des Vertrages bzw. den Abbruch der Vertragsverhandlungen hinaus für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe nachweislich der anderen Vertragspartei bekannt oder öffentlich bekannt waren und/oder nach Bekanntgabe der anderen Vertragspartei bekannt wurden, ohne dass dies auf einer Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung der empfangenen Vertragspartei beruht und/oder soweit die empfangene Vertragspartei nach gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Auflagen oder Anordnungen zur Weitergabe verpflichtet ist.
- 15. Datenschutz**  
PAYONE ist Verantwortlicher im Sinne der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) für die Einrichtung und den Betrieb des Gutscheinkartensystems. Auch der Händler ist Verantwortlicher im Sinne der DSGVO für die durch den Händler selbst verarbeiteten personenbezogenen Daten. PAYONE ist berechtigt, unter Wahrung datenschutzrechtlicher Anforderungen, zur und im Zusammenhang mit der Leistungserbringung Dienstleister einzusetzen.
- PAYONE verarbeitet auch Informationen über den Händler, die zum Teil auch personenbezogen sein können.
- Die Verarbeitung dient dabei der Erfüllung vertraglicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO). Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt und können z.B. die Weiterleitung von Transaktionsdaten, das Erstellen von Reports zu erbrachten Leistungen, Kundenberatung und -betreuung oder die Abrechnung von Leistungen umfassen.
- Weiterhin dient die Datenverarbeitung der Erfüllung rechtlicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO), z.B. aus dem Geldwäschegesetz, Steuergesetzen oder aufsichtsrechtlichen Vorgaben.
- Soweit erforderlich, werden personenbezogene Daten auch zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO) verarbeitet. Beispiele hierfür sind insbesondere:
- die Erkennung und Bekämpfung betrügerischer Handlungen,
  - die Erkennung und Vermeidung von Verstößen gegen interne Richtlinien oder vertragliche Bedingungen,
  - Konsultation von Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitätsrisiken,
  - Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
  - Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
  - Risikosteuerung im Konzern,

www.payone.com

PAYONE GmbH · Daniel-Goldbach-Straße 17 – 19 · 40880 Ratingen · Fax: +49 21 02. 99 79 - 900 · info.mc@payone.com

Geschäftsführer: Niklaus Santschi · Frank Hartmann · Björn Hoffmeyer · Roland Schaar · Carl Frederic Zitscher

Aufsichtsratsvorsitzender: Ottmar Bloching

Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Sitz der Gesellschaft: Lyoner Straße 9 · 60528 Frankfurt/Main · HRB 116860 · Amtsgericht Frankfurt/Main · Steuer-Nr. 147/5816/0960 · USt-IdNr. DE 185996311

- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben.

Schließlich kann die Datenverarbeitung auf die Einwilligung gestützt sein (Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO), soweit der Händler diese im Einzelfall erteilt.

## 16. Referenzregelung

- 16.1 Der Händler und PAYONE vereinbaren eine Referenzregelung dahingehend, dass PAYONE (sowie dessen verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG) den Händler als Referenzkunden für den Bereich Payment Services und Marketing Solutions nennen darf. Alle anderen Hinweise auf den Händler als einen Kunden werden vorab mit dem Händler abgesprochen.
- 16.2 Es wird weiterhin vereinbart, dass PAYONE mit schriftlicher Zustimmung des Händlers über das Projekt in den Medien auch mit Nennung des Händlers berichten kann. Sollte das bestehende Vertragsverhältnis beendet werden, steht der Händler PAYONE nicht mehr als Referenz zur Verfügung.
- 16.3 Weitergehende Referenzmaßnahmen (gemeinsame Fallstudien, Interessentenbesuche und/oder Telefonate) bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Händlers.

## 17. Aufsichtsrechtliche Anforderungen, öffentlich rechtliche Genehmigungen

- 17.1 Der Händler wird hiermit ausdrücklich von PAYONE darauf hingewiesen, dass im Falle des Verkaufs von Gutscheinkarten aufsichtsrechtliche Fragen gem. Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) berührt sein könnten, die dazu führen, dass der Händler gem. §§ 10 oder 11 ZAG eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für die Ausgabe der Gutscheinkarten benötigt. Sofern der Händler keine Erlaubnis gem. §§ 10 oder 11 ZAG besitzt, versichert er, dass es sich bei der Ausgabe der Gutscheinkarten nicht um die Erbringung eines Zahlungsdienstes oder die Ausgabe von E-Geld gemäß der Legaldefinition des § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 ZAG handelt.
- 17.2 Der Händler garantiert darüber hinaus, dass er über sämtliche - gegebenenfalls erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen zur rechtmäßigen Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeiten und Durchführung dieses Vertrages verfügt. Sollte dies nicht der Fall sein, steht PAYONE ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht zu. Darüber hinaus hat der Händler in diesem Fall verschuldensunabhängig sämtliche hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen. Maßgeblich für die Beurteilung der Notwendigkeit einer behördlichen Erlaubnis für die Geschäftstätigkeit des Händlers ist, soweit vorliegend, die Beurteilung durch die BaFin bzw. einer anderen zur Aufsicht befugten Behörde solange keine abweichende Entscheidung eines zur Entscheidung berufenen Gerichts vorliegt.
- 17.3 Ziffer 5.3 dieser AGB bleibt davon unberührt.

## 18. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 18.1 Änderungen dieser AGB werden dem Händler spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Händlers gilt als erteilt, wenn der Händler seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. PAYONE wird den Händler in ihrem Angebot auf diese Genehmigungswirkung besonders hinweisen.
- 18.2 Soweit der Händler eine Änderung ablehnt, ist PAYONE berechtigt den Vertrag außerordentlich mit angemessener Frist zu kündigen.

## 19. Salvatorische Klausel/Schriftformerfordernis

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen oder zum Ausfüllen der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Vertragliche Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

## 20. Gerichtsstand/Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Ratingen.

## 21. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

[www.payone.com](http://www.payone.com)

PAYONE GmbH . Daniel-Goldbach-Straße 17 – 19 . 40880 Ratingen . Fax: +49 21 02. 99 79 - 900 . [info.mc@payone.com](mailto:info.mc@payone.com)

Geschäftsführer: Niklaus Santschi . Frank Hartmann . Björn Hoffmeyer . Roland Schaar . Carl Frederic Zitscher

Aufsichtsratsvorsitzender: Ottmar Bloching

Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Sitz der Gesellschaft: Lyoner Straße 9 . 60528 Frankfurt/Main . HRB 116860 . Amtsgericht Frankfurt/Main . Steuer-Nr. 147/5816/0960 . USt-IdNr. DE 185996311